

Stellungnahme
des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V.
zum Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung der
Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen
(Landwirtschafts-Altschuldengesetz – LwAltschG)

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) begrüßt grundsätzlich die Tatsache, dass die Bundesregierung nun – mehr als zwei Jahre nach Vorlage der Untersuchung über die Wirkung der Altschulden-Regelungen – einen Vorschlag zur Weiterentwicklung der Altschulden-Regelung vorlegt. Auch 13 Jahre nach der Wiederherstellung der staatlichen Einheit in Deutschland sehen sich Unternehmen der Land- und Agrarwirtschaft in den neuen Bundesländern noch mit den Hinterlassenschaften des früheren Wirtschaftssystems der DDR belastet.

Da die Wirkungsanalyse der Altschulden-Regelung keine praktikablen Lösungswege aufgezeigt hat, wurde bereits beim Kolloquium über die Ergebnisse dieser Studie der pragmatische Vorschlag einer Ablöseregulierung von wissenschaftlicher Seite vorgetragen.

Der DRV hat diese Anregung konstruktiv aufgegriffen. Im Oktober 2001 hat er dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) für die mit Altschulden belasteten Molkereigenossenschaften Vorschläge für die Ermittlung von Ablösezahlungen auf die Altschulden unterbreitet, die sich an der wirtschaftlichen Lage und am individuellen Barwert der zu erwartenden Zahlungen im Rahmen der Rangrücktrittsvereinbarungen orientieren.

Der DRV begrüßt, dass das BMF diese Anregungen aufgegriffen hat und nunmehr eine Regelung für eine vorzeitige Ablösung der landwirtschaftlichen Altschulden vorschlägt. Allerdings lässt die vorgeschlagene Regelung noch zu viele Fragen offen, so dass den betroffenen Unternehmen keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Ermittlung und Beurteilung der Angemessenheit und Tragbarkeit eines Ablösebetrages vermittelt werden.

Angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten, die sich u. a. durch die periodischen Reformen der gemeinsamen Agrarpolitik (Agenda 2000, Halbzeitbewertung, WTO) mit fortschreitenden wirtschaftlichen Restriktionen auswirken, sind die Unternehmen hinsichtlich der Altschulden dringend darauf angewiesen, dass es hier kurzfristig zu abschließenden, aber tragbaren Regelungen kommt, die zudem den Umständen des Einzelfalles angemessen Rechnung tragen. Die wirtschaftlichen und agrarpolitischen Perspektiven sind bei der Ermittlung von Barwertbeträgen aus erwarteten zukünftigen Zahlungen im Rahmen der geltenden Rangrücktrittsvereinbarungen angemessen zu berücksichtigen.

Der DRV folgt der Zielsetzung des Gesetzentwurfes, die landwirtschaftlichen Altschulden beschleunigt abzulösen. Er lehnt jedoch die Beurteilung der Ausgangslage durch die Bundesregierung in Bezug auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Wirkungsanalyse der Altschuldenregelung sowie den damit begründeten Eingriff in die bestehende Rangrücktrittsvereinbarung mit dem Ziel der Verschärfung der Rückzahlungsbedingungen ab.

Die Bundesregierung zieht aus dem Urteil den Schluss, dass das Bundesverfassungsgericht eine Veränderung der Regelungen zur Beschleunigung der Rückzahlung, damit auch einen Eingriff in die Rangrücktrittsvereinbarung als grundsätzlich zulässig unterstellt hat. Dieses ist eine sehr einseitige Interpretation. Diese Interpretation stützt sich zugleich auf eine sehr umstrittene, empirisch nicht belegte Schlussfolgerung aus der Studie zur Wirkungsanalyse der Altschuldenregelung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft und der Humboldt-Universität zu Berlin. Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass mit der Altschulden-Regelung

für die Kreditnehmer eine Überkompensation der durch die Altkredite verursachten Nachteile vorliegt.

Diese Studie ist jedoch eine rein theoretische Untersuchung, die in der Praxis nicht darauf hin überprüft wurde, ob die im wesentlichen theoretischen Überlegungen sich in den Unternehmen auch dem entsprechend auswirken.

Der DRV lehnt einen Eingriff in die Rangrücktrittsvereinbarung und eine Verschärfung der Rückzahlungsbedingungen vor diesem Hintergrund mit Nachdruck ab.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt: "Die Altschulden verringern aber die Bonität der Unternehmen und, soweit sie aus den jeweiligen Jahresüberschüssen getilgt werden, ihre Investitionsmöglichkeiten." Zudem hat das Bundesverfassungsgericht nicht für absehbar gehalten, ob sich die Erwartung erfüllt, dass die Altschulden innerhalb von 20 Jahren abgetragen werden können.

Gegen den vorgesehenen gesetzlichen Eingriff in die geltenden Rangrücktrittsvereinbarungen sprechen gewichtige Gründe:

- Es würde sich um einen Eingriff in bestehende zivilrechtliche Verträge handeln,
- durch die Einschränkung von Bewertungswahlrechten bei einzelnen Unternehmen würde der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt,
- durch die auf 65% des Jahresüberschusses erhöhte Abführung für die Altschulden werden die Ertragsfähigkeit einzelner Unternehmen und damit die Eigentumsrechte verletzt.

Es ist absehbar, dass eine solche gesetzliche Regelung die höchsten deutschen und EU-Gerichte beschäftigen wird, so dass erneut eine Phase quälender rechtlicher Klärung folgen würde. Der Rechts- und Planungssicherheit der Unternehmen wird keinesfalls gedient.

Die mit dem vorgeschlagenen Eingriff in die Rangrücktrittsvereinbarung vorgesehene Verschärfung der Altschulden-Regelung zieht eine erhebliche zusätzliche Belastung der ohnehin weithin schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen in den

Unternehmen nach sich. Die Ertragssituation hat sich gerade seit 2002 deutlich negativ entwickelt. Erinnert sei an die Folgen des Jahrhundert-Hochwassers in den neuen Bundesländern und des Starkregens, die deutlich rückläufigen Milch- und Schweinefleischpreise, um nur einige besonders nachteilige betriebswirtschaftliche Belastungsfaktoren zu erwähnen. Weiter gehende Belastungen würden den Bestand der Unternehmen gefährden.

2. Anmerkungen zu den Einzelbestimmungen

Teil 2

Änderung von Vertragsinhalten bei Rangrücktrittsvereinbarungen auf landwirtschaftliche Altschulden

Der DRV unterstreicht, dass er die in diesem Teil des Gesetzentwurfes vorgeschlagenen Regelungen, die Bestandteil der zwischen den Kreditnehmern und den Gläubigerbanken geschlossenen Rangrücktrittsvereinbarungen werden sollen, mit Nachdruck ablehnt.

Wenn er nachfolgend zu Einzelregelungen Stellung nimmt, so dient dies allein der Untermauerung dieser Ablehnung.

§ 2

Änderung der Bemessungsgrundlage für Zahlungen auf landwirtschaftliche Altschulden

Zu (1): Die verschärften Berechnungsmodalitäten werden zur Folge haben, dass die betroffenen Unternehmen künftig nicht mehr in der Lage sind, die betriebswirtschaftlich notwendige Eigenkapitalbildung zu betreiben. Dies ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass steuerliche Bewertungswahlrechte nicht mehr berücksichtigt werden sollen. Die daraus resultierenden "Scheingewinne" in der Kontrollrechnung zur Rangrücktrittsvereinbarung führen zu einer Zahlungsverpflichtung, die häufig über dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss liegt und demzufolge auch gemäß § 3 auf das Folgejahr zu übertragen ist.

Aus dem Gesetzentwurf und der Begründung geht hervor, dass die Übertragung von stillen Reserven (§ 6b EStG) sowie von Zuschüssen künftig nicht mehr gewinnmindernd berücksichtigt werden sollen. Dies nimmt den Unternehmen die Kraft für Re-Investitionen und konterkariert die Wirkung von Zuschüssen und Förderungen nachhaltig.

Erschwerend kommt hinzu, dass bei einer Reihe von steuerlichen Bewertungswahlrechten (z. B. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert), den Zahlungsverpflichtungen keinerlei Liquiditätszuflüsse gegenüber stehen.

Vollkommen unklar und deshalb abzulehnen ist der Gesetzestext in der Frage, ob lediglich die im Geschäftsjahr ausgeübten Bewertungswahlrechte zu berücksichtigen sind, oder auch die bereits in den Vorjahren ausgeübten Bewertungswahlrechte hinzuzurechnen sind. Letzteres würde die beabsichtigte Förderung der neuen Bundesländer durch Sonderabschreibungen ebenfalls vollständig ad absurdum führen.

Eine besondere Zumutung für die Betroffenen stellt der Umstand dar, dass die in Abs. 1 aufgeführten Wahlrechte nicht abschließend sind. Das BMF möchte sich durch § 9 Abs. 4 des Gesetzentwurfes die Möglichkeit eröffnen, Ausführungsbestimmungen zu den nicht zu berücksichtigenden Bewertungswahlrechten auf dem Wege der Rechtsverordnung festzulegen.

Für die Betroffenen ist es damit nicht möglich, die Belastungen zu ermitteln, die mit einem solchen Gesetz künftig auf sie zukämen. Im übrigen wird damit auch dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Parlamentsvorbehalt in einem sehr wesentlichen Punkt nicht Rechnung getragen.

Zu (2): Der Ansatz, erhöhte Faktorentlohnung für Grund und Boden der Bemessungsgrundlage zuzuschlagen, geht an der Praxis vorbei. Der Bodenmarkt unterliegt einem intensiven Wettbewerb, da im landwirtschaftlichen Strukturwandel viele landwirtschaftlichen Betriebe um Flächenausdehnung bemüht sind, um ihre Einkommensgrundlage zu erhalten.

Im übrigen ist diese Frage auch Gegenstand von Betriebsprüfungen, bei denen die Frage einer verdeckten Gewinnausschüttung sehr intensiv geprüft wird. Überhöhte Pachtzahlungen an Gesellschafter einer juristischen Person wären verdeckte Gewinnausschüttungen. Im übrigen arbeiten die Agrargenossenschaften häufig mit mehreren hundert Verpächtern zusammen, so dass mit einer solchen Überprüfung erneute bürokratische Belastungen verbunden wären.

Zu (3): Es wird zwar begrüßt, dass bei einer späteren Veräußerung von immateriellen Wirtschaftsgütern und Tierbeständen und einer damit verbundenen Realisierung stiller Reserven diese dann bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt werden sollen. Es fehlt aber an dieser Stelle die ergänzende Regelung für den Fall, dass Verluste realisiert werden.

§ 3

Erhöhung des Abführungssatzes

Vor dem Hintergrund einer generellen Ablehnung von Eingriffen in die Rangrücktrittsvereinbarung wird insbesondere die Erhöhung des Abführungssatzes von 20% auf 65% als überaus unverhältnismäßig abgelehnt.

Insbesondere auch aufgrund des vorgesehenen Vortrages von nicht wirksam gewordenen Zahlungsverpflichtungen in das folgende Jahr und der damit verbundenen Kumulation ist zu befürchten, dass künftige Jahresüberschüsse dann deutlich über 65% belastet werden. Eine Eigenkapitalbildung ist den Unternehmen dann nicht mehr möglich.

Eine solche Anhebung des Abführungssatzes würde die Kreditwürdigkeit der betroffenen Unternehmen nachhaltig beeinträchtigen. Die Grundsätze des Gläubigerschutzes werden damit nachhaltig verletzt.

Die Kreditinstitute haben im Vertrauen auf den Bestand der bisherigen gesetzlichen Regelungen Kredite vergeben. Mit der Neuregelung wird in diese Kreditverträge eingegriffen. Auch an dieser Stelle werden rechtliche Zweifel geltend gemacht.

An dieser Stelle ist darauf aufmerksam zu machen, dass Kreditinstitute schon jetzt das Agrarkreditgeschäft im Hinblick auf die agrarpolitischen und agrarwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sehr zurückhaltend betrachten. Viele Kreditinstitute haben sich aus diesem Finanzierungsgeschäft bereits zurückgezogen. Eine solche gesetzliche Neuregelung könnte auch dazu führen, dass sich Kreditinstitute endgültig aus diesem Geschäftsfeld zurückziehen.

§ 4

Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Vermögens- und/oder Betriebsteile

Der DRV unterstützt – wie eingangs erläutert – die Zielsetzung, die Rangrücktrittsvereinbarung durch Zahlung eines tragbaren beiderseits akzeptablen Ablösebetrages abzulösen. Bis dahin sollte jedoch vom aktuellen Stand der Rangrücktrittsvereinbarung ausgegangen werden. Für die noch nicht veräußerten Vermögenswerte existieren Ersatzwerte. Diese sind festgestellt, und zwar nicht durch die Kreditnehmer. Mit der Abführung dieser Ersatzwerte dürfte die Verpflichtung der Anlage 2 erledigt sein.

Teil 3

Vorzeitige Ablösung der landwirtschaftlichen Altschulden

§ 7

Ablöseregelung

Der DRV begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagene Regelung für die Ablösung der landwirtschaftlichen Altschulden. Allerdings bleiben im Gesetzentwurf hinsichtlich der Bemessung des zu zahlenden Ablösebetrages viele Fragen offen.

Diese offenen Fragen beziehen sich auf den Zeitraum künftiger Zahlungen, den Abzinsungsfaktor, insbesondere aber auch die Höhe der zugrunde zu legenden künftigen Zahlungen. Der Hinweis auf die Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage ist zu allgemein. Hinsichtlich der künftigen Zahlungen ist insbesondere zu klä-

ren, wie sich die absehbaren Verschlechterungen der agrarwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dabei niederschlagen.

Grundlage für die Ermittlung des Barwertes der künftigen Zahlungen sollten auf jeden Fall die Bestimmungen der geltenden Rangrücktrittsvereinbarung sein.

Nur wenn in diesen Punkten bereits im Gesetzgebungsverfahren weiter gehende Eckpunkte und Leitlinien verankert werden, kann eine Beurteilung dahingehend abgegeben werden, ob eine solche Ablöseregulung für die betroffenen Unternehmen ein gangbarer Weg ist, um das Altschuldenproblem endgültig zu lösen. Dazu gehört für die Unternehmen insbesondere auch die Frage, ob und wie der zu zahlende Ablösebetrag zu finanzieren ist. Deshalb muss die Höhe des Ablösebetrages so gewählt werden, dass die Unternehmen in die Lage versetzt werden, den Ablösebetrag weitgehend ohne die Aufnahme von Fremdkapital zu finanzieren, da die Banken bei der Gewährung entsprechender Kredite äußerst zurückhaltend sein würden.

Ein besonderes Problem stellt die Frage dar, wie Ungleichbehandlungen von wirtschaftlich erfolgreichen und weniger erfolgreichen Unternehmen vermieden werden können. Bei dieser Regelung besteht die Gefahr, dass seit der Wiedervereinigung erfolgreich wirtschaftende Betriebe höhere Ablösebeträge zu entrichten haben werden, als weniger erfolgreiche, obwohl der zugrunde liegende Altschuldenbetrag in ähnlicher Höhe liegt und die damit finanzierten Investitionen in beiden Fällen gleichermaßen wenig zur Betriebsentwicklung beigetragen haben.

§ 8

Antragsfristen, Antragsunterlagen

Die Frist für den Antrag auf eine vorzeitige Ablösung der landwirtschaftlichen Altschulden bei der Gläubigerbank sollte auf 12 Monate ausgedehnt werden.

Insbesondere in den Ziffern 5. bis 8. von Abs. 2 gehen die dem Antrag beizufügenden Unterlagen über das notwendige weit hinaus. Hier sollten Bürokratie und Kosten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

§ 9

Entscheidungen, Verordnungsermächtigung

Ablehnend wird die Mitwirkung der BVVG bei der Entscheidung über Anträge auf Ablösung der landwirtschaftlichen Altschulden gesehen. Die BVVG ist wesentlicher Geschäftspartner der landwirtschaftlichen Unternehmen bei der Pacht und dem Kauf von landwirtschaftlichen Flächen. Bei der ihr zugewiesenen Mitwirkungsfunktion und durch die in § 11 vorgesehenen Auskunftsrechte als Verpächter mit Unternehmensinterna der Unternehmen bekannt, die ihr bei ihrem Agieren auf dem Pacht- und Bodenmarkt wesentliche Vorteile einbringen kann bzw. sie gegenüber anderen Verpächtern bevorteilt.

In § 9 Abs. 2 wird vorgesehen, dass als letzte Stufe die Gläubigerbank im Zusammenwirken mit der BVVG einen Ablösebetrag vorschlägt, dem der Kreditnehmer als letzten Schritt zustimmt oder nicht.

An dieser Stelle sollte die Eröffnung eines Vermittlungsverfahrens zwischen den Beteiligten bei der Ermittlung eines aus beider Sicht angemessenen Ablöseangebotes eingeführt werden. Dafür sollte ein neutrales Gremium eingerichtet werden, das u. a. unter Einbeziehung sach- und fachkundiger berufsständischer Vertretungen besetzt wird.

Ebenso sollte in Bezug auf § 9 Abs. 4 ein sachkundiger Beirat vorgesehen werden, der beratend tätig wird, wenn das BMF im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) Ausführungsbestimmungen zu den genannten Punkten erlassen möchte.

Schlussbemerkung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die wirtschaftliche Situation und Perspektiven der von landwirtschaftlichen Altschulden betroffenen Unternehmen führen in der Konsequenz zur Ablehnung von einseitigen Änderungen, vor allem aber von Verschärfungen der bestehenden Regelungen.

Zu akzeptieren wäre allenfalls eine Ablöseregulierung im Sinne eines Vergleiches, da sich die Verwirklichung der vom Bund aus den Altschulden abgeleiteten Ansprüche bisher als unrealistisch erwiesen hat und auch für die Zukunft keine höheren Realisierungschancen erwarten lässt.

